



Wie verlässt man den Verwaltungsrat am besten?

Bild: iStock / Geerati

# The way out

**ENDE DES VR-MANDATS** Es gibt verschiedene Wege, aus dem Verwaltungsrat auszuschneiden – freiwillige und unfreiwillige. Mit dem Ende des VR-Mandats enden auch die körperschaftlichen Rechte und Pflichten als Organ. Pflichten wie die Schweigepflicht oder vertraglich übernommene Pflichten hingegen überdauern regelmässig das Ende des Mandats.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

**N**ormalerweise endet das VR-Mandat durch Ablauf der Amtsdauer und Nichtwiederwahl oder durch Rücktritt des VR-Mitglieds. Eine Nichtwiederwahl kann sich ergeben, weil sich das VR-Mitglied nicht mehr zur Verfügung stellt oder weil die Wiederwahl trotz Kandidatur nicht zustande kommt. Möglich ist auch die Abwahl des VR-Mitglieds während der laufenden Amtsperiode durch die Generalversammlung. Schliesslich beenden auch Tod und Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit eines VR-Mitglieds sein Mandat, wobei die Bestimmung des Zeitpunkts beim letzten Beendigungsgrund praktisch schwierig ist.

## ABLAUF DER AMTSDAUER

Die Amtsdauer eines VR-Mitglieds beträgt in nichtkотиerten Gesellschaften ohne anderslautende statutarische Bestimmung drei Jahre. Die Statuten können eine andere, maximal sechsjährige Amtsdauer vorsehen. Nach einhelliger Auffassung sind sechs Jahre unter Corporate-Governance-Grund-

sätzen allerdings zu lang. Für Verwaltungsräte börsenkotierter Gesellschaften gilt zwingend eine einjährige Wahlperiode – und zwar «von GV zu GV». Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich, es sei denn, ihr stünden statutarische Bestimmungen entgegen.

Mit Ablauf der ordentlichen Amtsdauer und Nichtwiederwahl endet das VR-Mandat. Problematisch sind die Fälle der vergessenen Wiederwahl. Wenn das so nicht wiedergewählte VR-Mitglied sein Amt weiterhin ausübt, ist es faktisches Organ, da eine gültige Wahl durch die Generalversammlung fehlt. Es ist daher sowohl für die Gesellschaft als auch für die VR-Mitglieder wichtig, ihre Amtsdauer zu kennen.

## RÜCKTRITT

Jedes VR-Mitglied hat grundsätzlich das Recht, jederzeit von seinem Mandat zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt allerdings zur Unzeit und verletzt damit die Sorgfaltspflicht des VR-Mitglieds, kann dies allenfalls zu Schadenersatzansprüchen führen.

Besteht keine ausserordentliche Dringlichkeit wird der Rücktritt in der Regel auf die nächste ordentliche Generalversammlung hin erklärt, damit diese gegebenenfalls ein neues VR-Mitglied wählen kann. Ein «Nichtmehrzurverfügungstehen» für die nächste Amtsdauer ist – obwohl in der Praxis bisweilen so bezeichnet – streng genommen kein Rücktritt. Das zurückgetretene VR-Mitglied muss mittels Neuwahl zwingend durch die Generalversammlung ersetzt werden. Eine Zuwahl (Kooptation) durch den Verwaltungsrat ist nicht möglich. Die Rücktrittserklärung erfolgt regelmässig an den VR-Präsidenten oder an dessen Vize. Treten alle VR-Mitglieder gleichzeitig zurück, müssen die Rücktrittserklärungen an die Generalversammlung oder zumindest an den Hauptaktionär oder allenfalls an eine einberufungsberechtigte Aktionärsgruppe gerichtet werden. Der Rücktritt darf terminiert, jedoch nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden.

## ABWAHL

Genauso wenig wie der Verwaltungsrat einzelne Mitglieder selber zuwählen kann, darf er sie abwählen. Für die Abwahl zuständig ist allein die Generalversammlung, die im Extremfall als ausserordentliche einberufen werden muss. Die Abwahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Damit sie gültig ist, muss die Generalversammlung korrekt einberufen und die Abwahl ordnungsgemäss traktandiert worden sein. Das Traktandum «Wahlen» lässt eine «Abwahl» nicht zu. (Solche Beschlüsse der Generalversammlung wären anfechtbar.) Die Abwahl eines VR-Mitglieds durch die Generalversammlung ist eine eigentliche Sanktion und sollte die ultima ratio sein.

Das Gremium kann sodann auch nicht einzelne VR-Mitglieder in ihrer VR-Funktion suspendieren. Eine Einstellung ist nur bezüglich besonderer Funktionen oder Aufgaben möglich, soweit deren Organisation in die Organisationskompetenz des Verwaltungsrats fällt. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des SwissBoardForum (ehemals Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte (sivg)), dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)